

Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises  
- Kommunales Job-Center -  
Michelstädter Str. 12  
64711 Erbach

**Fördern und Fordern**  
**Rechtsfolgenbelehrung für Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II)**  
**bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit**

Sie beziehen derzeit Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) und werden in Kürze eine abhängige Beschäftigung aufnehmen bzw. haben diese bereits aufgenommen.

Wir möchten Sie daher nochmals auf Ihre Rechte und Pflichten nach dem SGB II im Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme hinweisen.

**Wird eine zumutbare Arbeit ohne wichtigen Grund aufgegeben, stellt dies ggf. eine Pflichtverletzung nach § 31 SGB II dar:**

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten nach § 31 Abs. 1 SGB II, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Die Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II stellt darauf ab, ob Sie Ihre Arbeit aktiv beendet haben. Dies ist z.B. bei der Kündigung und bei Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrages der Fall, so dass eine Sanktion festzustellen wäre, wenn kein wichtiger Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorliegt.

In Anbetracht der Verpflichtung, Ihre Hilfebedürftigkeit zu minimieren, unterliegen Sie hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit wesentlich schärferen Anforderungen als im Rechtskreis des SGB III. Die Zumutbarkeit richtet sich nach § 10 SGB II.

Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist nach § 31 Abs. 2 SGB II auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,

**Öffnungszeiten:** mo., di., do., fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr  
Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

**Konten der Kreiskasse:**

Postbank Frankfurt/Main	BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603	IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03	BIC: PBNKDEFF
Sparkasse Odenwaldkreis	BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901	IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01	BIC: HELADEF1ERB
Volksbank Odenwald	BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015	IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15	BIC: GENODE51MIC

3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat, oder
4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

Wird von der Agentur für Arbeit eine Sperrzeit verhängt, hat das Kommunale Job-Center kein Ermessen – hier ist die Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II festzustellen.

Bei der Sanktion wegen Sperrzeitfiktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 SGB II muss das Kommunale Job-Center in eigener Zuständigkeit prüfen, ob eine Sperrzeit festzustellen wäre. Die Norm ist nur bei Aufgabe eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses anzuwenden.

Im Hinblick auf Aufhebungsverträge ergibt sich gem. § 159 SGB III folgender relevanter Sperrzeitatbestand:

Wenn Sie das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grobfahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt haben (§ 159 Abs. 1 Nr. 1 SGB III), tritt eine Sperrzeit ein. Im Gegensatz zum Weigerungstatbestand, eine zumutbare Arbeit fortzuführen (gem. Absatz 1), bedarf es hier keiner vorherigen Rechtsfolgenbelehrung.

Unter Lösung des Arbeitsverhältnisses ist jede Beendigung zu verstehen, an welcher der Arbeitnehmer aktiv mitgewirkt hat, also auch Aufhebungsverträge.

### **Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen**

Bei Vorliegen einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II mindert sich das Arbeitslosengeld II um 30% des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs (§ 31a SGB II).

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 05.11.2019 (Az: 1 BvL 7/16) darf auch eine Minderung wegen wiederholter Pflichtverletzungen (§ 31a Abs. 1 S. 2 und 3 SGB II) nicht über 30% des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen. Somit zieht jede weitere Pflichtverletzung (bis zur Neuregelung der Vorschriften durch den Gesetzgeber) ebenfalls eine Minderung um 30% des maßgebenden Regelbedarfs nach sich.

Eine Leistungsminderung darf (auch bei der ersten Pflichtverletzung oder bei einem Meldeversäumnis) nicht erfolgen, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde, die Sanktion also insbesondere in der Gesamtbetrachtung untragbar erscheint bzw. es im konkreten Einzelfall unzumutbar erscheint, die Nichterfüllung mit Leistungsminderungen zu sanktionieren. Insbesondere kann von einer Minderung abgesehen werden, wenn diese den Zielen des SGB II (z. B. Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Integration in Arbeit) widerspräche.

Da die Minderung eine Reaktion auf eine mangelhafte Mitwirkung durch die leistungsberechtigte Person ist, muss es dieser Person auch möglich sein, auf die Dauer der Minderung durch eigenes Verhalten Einfluss zu nehmen. Daher können Leistungsminderungen (sowohl nach § 31 SGB II als auch nach § 32 SGB II) nicht festgestellt oder sie können für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn sich die Leistungsberechtigten nachträglich ernsthaft und nachhaltig bereit erklären, ihren Pflichten nachzukommen oder die Mitwirkungspflicht erfüllt wird. Die Minderung ist dann in der Regel unverzüglich zu beenden. Sie darf ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern.

Bei **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren** kann der SGB II-Träger zudem die Minderung des Auszahlungsanspruches unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls - auf sechs Wochen verkürzen (§ 31 b Abs. 1 S. 4 SGB II).

### **Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten im Rahmen der Arbeitsaufnahme**

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Nach § 60 SGB I sind Sie verpflichtet, bei der Feststellung der Leistungsvoraussetzungen mitzuwirken und alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes können ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen (§ 66 SGB I). Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich,

müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen. Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erheben, sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden und ggf. zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, **unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen**, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt und Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z.B. die Beantragung bzw. Bewilligung einer Rente.

***Diese Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten beziehen sich nicht nur auf Sie selbst, sondern auch auf alle im Haushalt lebenden Angehörigen und Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft!***

**Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn**

- Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine berufliche Tätigkeit aufnehmen – auch als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen! Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.
- sich Ihr Einkommen oder das Einkommen eines Mitglieds Ihrer Bedarfsgemeinschaft ändert.
- Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine auch nur vorübergehende oder geringfügige Beschäftigung aufnehmen oder Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit erzielen.
- Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft sonstige, auch einmalige Einnahmen erzielen, wie z.B. Steuererstattungen, Lottogewinn, Erbschaft, rückständige Forderungen, Darlehen, Eigenheimzulage, vom Arbeitgeber bereitgestellte Voll- oder Teilverpflegung. Zu den Einnahmen zählen auch Naturalleistungen (Kost und Logis).
- Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beendet
- Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft einen Antrag auf Zahlung anderer Sozialleistungen stellen oder früher gestellt haben (z.B. Renten, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld, BAB, Leistungen nach dem BAföG u. ä.).

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit und achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie ggf. nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten, sondern Sie erfüllen ggf. einen Ordnungswidrigkeits- oder Straftatbestand.

Leistungsmissbrauch wird u.a. mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung – auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern – aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt.

**Wer vorhandenes Einkommen oder Vermögen verschweigt und hierdurch Sozialleistungen in unberechtigter Höhe beansprucht oder erhält, wird bei Bekanntwerden in jedem Falle wegen des Verdachts auf Betrug (Sozialleistungsmissbrauch) bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.**

**Empfangsbekanntnis:**

**Die o.g. Rechtsfolgenbelehrung wurde heute mit mir besprochen und sodann ausgehändigt:**

**64711 Erbach, den \_\_\_\_\_**

\_\_\_\_\_  
**(Unterschrift)**